

FSRU Wilhelmshaven Voslapper Groden Nord 2

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren

Natura 2000-Vorprüfung

EU-Vogelschutzgebiet V62 Voslapper Groden-Nord (DE2314-431)

EU-Vogelschutzgebiet V61 Voslapper Groden-Süd (DE2414-431)

EU-Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE2210-401)

FFH-Gebiet 180 Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven (DE2312-331)



Foto: Thomas Hempelmann

Auftraggeber

FSRU Wilhelmshaven GmbH

Ort, Datum

Oldenburg, 15.09.2023

FSRU Wilhelmshaven Voslapper Groden Nord 2

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren

Auftraggeber

FSRU Wilhelmshaven GmbH

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH
BioConsult GmbH & Co. KG

Projektleitung

Planungsgruppe Grün GmbH
M. Sc. Landschaftsökologie M. Schweers
BioConsult GmbH & Co. KG
Dr. Sandra Jaklin

Bearbeitung

M. Sc. Landschaftsökologie M. Aster
M. Sc. Landschaftsökologie M. Schweers

Geschäftsführung

Planungsgruppe Grün GmbH
Dipl.-Ing. M. Sprötge
BioConsult GmbH & Co. KG
Dr. Sandra Jaklin

Projektnummer

P2954

Arbeitsgemeinschaft

Planungsgruppe Grün GmbH
Alter Stadthafen 10
26122 Oldenburg
Tel. 0441 – 998 438 - 0
E-Mail: oldenburg@pgg.de

mit

BioConsult GmbH & Co. KG
Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen
Tel.: 0421 – 6207108
E-Mail: info@bioconsult.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass- und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
2	Methode und Datenbasis.....	9
3	Untersuchungsgegenstand.....	12
3.1	Beschreibung des Vorhabens	12
3.2	Bau und Installationsablauf	12
3.3	Zeitlicher Ablaufplan.....	13
3.4	Potenziell kumulierende Vorhaben.....	13
4	FFH-Vorprüfung	15
4.1	Untersuchungsraum.....	15
4.2	Relevante Vorhabenwirkung	15
4.3	EU-VSG V62 Voslapper Groden-Nord (DE2314-431)	17
4.3.1	Bestandsbeschreibung.....	17
4.3.2	Schutz- und Erhaltungsziele.....	18
4.3.3	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen	23
4.3.4	Ergebnis und Konsequenz der FFH-Vorprüfung.....	23
4.4	EU-VSG V61 Voslapper Groden-Süd (DE2414-431).....	24
4.4.1	Bestandsbeschreibung.....	24
4.4.2	Schutz- und Erhaltungsziele.....	25
4.4.3	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen	26
4.4.4	Ergebnis und Konsequenz der FFH-Vorprüfung.....	26
4.5	EU-VSG V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401)	27
4.5.1	Bestandsbeschreibung.....	27
4.5.2	Schutz- und Erhaltungsziele.....	30
4.5.3	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen	31
4.5.4	Ergebnis und Konsequenz der FFH-Vorprüfung.....	31

4.6	FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE2312-331)	32
4.6.1	Bestandsbeschreibung.....	32
4.6.2	Schutz- und Erhaltungsziele.....	34
4.6.3	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen	35
4.6.4	Ergebnis und Konsequenz der FFH-Vorprüfung.....	36
4.7	Fazit.....	36
5	Literaturverzeichnis	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertungsstufen der Auswirkungsprognose der FFH- Voruntersuchung.....	10
Tabelle 2:	Natura 2000 Schutzgebietskulisse im Umfeld des Vorhabens.....	15
Tabelle 3:	Wirkung des Vorhabens und ihre Relevanz für die betrachteten Natura 2000-Schutzgebiete	16
Tabelle 4:	Kenndaten des EU-VSG V62 VGN (DE 2314-431)	17
Tabelle 5:	Wertbestimmende Vogelarten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG im EU-VSG VGS (DE 2414-431)	18
Tabelle 6:	Weitere Vogelarten des SDB 2021	18
Tabelle 7:	Kenndaten des EU-VSG V61 VGS (DE 2414-431).....	24
Tabelle 8:	Wertbestimmende Vogelarten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG im EU-VSG VGS (DE 2414-431)	24
Tabelle 9:	Weitere Vogelarten des SDB 2007	25
Tabelle 10:	Erhaltungsziele für das EU-VSG VGS (DE 2414-431) durch die NSG- VO (§ 2) des NSG „Voslapper Groden-Süd“ (WE 246).....	25
Tabelle 11:	Kenndaten des EU-VSG V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401).....	27
Tabelle 12:	Übersicht über die wertbestimmende Vogelarten nach Anh. I VSch-RL im EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)	28
Tabelle 13:	Übersicht über die wertbestimmenden Zugvogelarten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 VSch-RL des EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401).....	29

Tabelle 14:	Erhaltungsziele für das EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzende Küstenmeer“ (DE 2210-301) durch die NSG-VO (§ 2) des Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301).....	30
Tabelle 15:	Kenndaten des Schutzgebietes „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE2312-331)	32
Tabelle 16:	Wertbestimmender LRT gemäß Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE2312-331)	33
Tabelle 17:	Wertbestimmende Tierart nach Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE2312-331)	33
Tabelle 18:	Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331) durch die Schutzverordnung (§ 3) des LSG „Maade - Barghauser See - Fort Rüstertiel“ (WHV 088)	34
Tabelle 19:	Ergänzende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331) durch die Schutzverordnung (§ 3) des LSG „Teichfledermausgewässer“ (FRI 128)	34

Anhang

Karte 01 Übersichts- und Konfliktplan

Abkürzungsverzeichnis

BMWK	Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
LNG	Flüssiggas
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NWattNPG	Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"
OGE	Open Grid Europe GmbH
PLEM	Pipeline End Manifolds
TCP	Thermoplastic Composite Pipeline (Rohrleitung aus thermoplastischem Verbundwerkstoff)
VGN	Voslapper Groden-Nord
VGS	Voslapper Groden-Süd
VSch-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Wilhelmshaven FSRU GmbH plant im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Errichtung eines Flüssiggasterminals, auch LNG-Terminal genannt. Der Standort des Terminals befindet sich nördlich des Jade-Weser-Ports und südlich der Umschlaganlage Voslapper Groden. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind für Ende 2023 vorgesehen.

Die FSRU (Floating Storage and Regasification Unit), wird als Terminal an einem zu errichtenden Anleger liegen und erhält das Flüssiggas (LNG) durch Tankschiffe. Das Flüssiggas wird an Bord der FSRU verdampft und als Gas über Unterwasserleitungen an Land transportiert. Dort wird es in das öffentliche Netz der OGE (Open Grid Europe GmbH) eingespeist. Nach einer geplanten Betriebsdauer von 5 Jahren wird die FSRU entfernt und die Gasleitungen vom Anleger bis hin zur Landseite zurückgebaut. Eine Weiternutzung der Anlegestruktur für ein zukünftiges Wasserstoffterminal wird in Betracht gezogen. Sollte eine Nachnutzung nicht möglich sein, wird auch die Anlegestruktur zurückgebaut.

Im Rahmen des Vorhabens wird die Zulassung des Vorhabens nach § 4 und 10 BImSchG und § 68 WHG mit folgenden Maßnahmen beantragt, wovon die Maßnahmen drei und vier den Antragsgegenstand des vorliegenden Verfahrens darstellen:

- Maßnahme 1: Baustelle Landseite
- Maßnahme 2: Anknüpfungspunkt inkl. Verlegung der TCP-Rohre über den Deich
- Maßnahme 3: Herstellung Liegewanne und Zufahrt (inkl. betriebsbedingte Unterhaltungsbaggerungen)
- Maßnahme 4: FSRU-Anleger; Bau (Dalbensetzung, Brückenbau zwischen den Dalben) und Anlage (inkl. betriebsbedingter Schiffsverkehr von LNG-Tankern und Schleppern)
- Maßnahme 5: Verlegung und Befestigung der TCP-Rohre inkl. Anlage eines temporären Depots für Aushub
- Maßnahme 6: Betrieb der FSRU (inkl. angelegter LNG-Tanker)
- Maßnahme 7: Baggergutverbringung auf die Klappstelle K01 nach GÜBAK

In der Umgebung des Vorhabens befinden sich verschiedene Gebiete des Natura 2000 Netzes. Es handelt sich dabei um die FFH-Gebiete „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) und „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331) sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete (EU-VSG) „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401), „Voslapper Groden-Nord“ (DE2314-431) und „Voslapper Groden-Süd“ (DE2414-431).

Gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG 1992) und § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist für Projekte, die einzeln oder zusammen mit anderen Projekten Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Gebiete erforderlich.

Der vorliegende Fachbeitrag umfasst daher die Natura 2000 Voruntersuchung für die oben genannten Maßnahmen.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Durch das Inkrafttreten der europäischen FFH-RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen am 21. Mai 1992 wurden alle Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten zu schaffen. Zusammen mit den EU-VSG nach EU-Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL 79/409/EWG von 1979) bilden die FFH-Gebiete das Schutzgebietssystem Natura 2000, dessen Ziel es ist, die biologische Vielfalt an Land und im Meer zu erhalten oder wenn notwendig, wiederherzustellen.

Mittels der §§ 32 ff BNatSchG wurde die FFH-RL in deutsches Recht umgesetzt. Aufgrund dessen sind Vorhaben vor ihrer Zulassung und Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der im Umfeld vorkommenden Schutzgebiete zu überprüfen (§ 34 BNatSchG).

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Für die inhaltlichen Bewertungsmaßstäbe gilt:

Unter „Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand maßgebend sind. Diese beziehen sich auf

- die in Anh. I der FFH-RL gelisteten natürlichen Lebensräume und der in Anh. II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, und
- der in Anh. I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem EU-VSG vorkommen.

Die Einstufung eines Erhaltungszustandes als „günstig“ erfolgt gemäß Artikel 1i der FFH-RL wenn,

- *„aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, die sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird, und*

- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

Die Grundlage des Schutzzweckes stellen die im Standard-Datenbogen aufgeführten Erhaltungsziele des gemeldeten Gebiets dar. Mit der Schutzgebietserklärung ergeben sich gemäß § 22 BNatSchG die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und wenn erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist zuerst zu ermitteln, welche Lebensräume als auch Tier- und Pflanzenarten für den Schutzzweck maßgeblich sind und ob durch das Vorhaben Flächen betroffen sind, die für diese Arten von Bedeutung sind. Im nächsten Schritt wird die Art und Weise einer potenziellen Beeinträchtigung der relevanten Arten und Lebensräume durch das Vorhaben beschrieben. Hierbei ist ebenfalls eine potenzielle kumulierende Wirkung mit anderen Plänen und Vorhaben, sowie deren jeweiligen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen, zu berücksichtigen. Im Falle einer Beeinträchtigung der relevanten Arten und Lebensräume durch Pläne oder Vorhaben ist im nächsten Schritt deren Erheblichkeit zu überprüfen. Die inhaltliche Konkretisierung der Feststellung einer Erheblichkeit kann auf die Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. e) und i) der FFH-RL gestützt werden. Da die Vogelschutzrichtlinie keine konkreten Angaben hierzu beinhaltet, können die Bestimmungen auch auf die zu schützenden Vogelarten und deren Lebensräume übertragen werden (Lambrecht et al. 2004). Lambrecht et al (2004, S. 113 f.) erarbeiteten basierend auf den Begriffsbestimmungen der FFH-RL die folgenden Erheblichkeitsdefinitionen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn

- *„die Fläche, die der Lebensraum in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder*
- *die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder*
- *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.“*

Des Weiteren wurde konkretisiert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anh. II der FFH-RL sowie nach Anh. I u. Art. 4 Abs. 2 der VRL dann vorliegt, wenn

- *„die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder*
- *unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“*

Es ist zu beachten, dass eine Erheblichkeit von Beeinträchtigung nicht erst eintritt wenn z.B. der Fortbestand einer Art erkennbar gefährdet ist, sondern das auch das „ungünstiger werden“

des Erhaltungszustandes schon eine Feststellung der Erheblichkeit darlegt. Demnach ist die Beurteilung der Erheblichkeit gebiets- und einzelfallbezogen durchzuführen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist (Naturschutzgebiet, Nationalpark etc.), ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

2 Methode und Datenbasis

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem Natura 2000 Gebiet erfolgt in der Regel in zwei Schritten: Zunächst wird eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH-VVP) durchgeführt. Sofern diese dazu kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Grundsätzlich hat eine FFH-VVP die Frage zu beantworten, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dabei braucht die Vorprüfung nicht formalisiert durchgeführt zu werden (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12/10, Leitsatz 5).

Inhaltlich ist im Rahmen der Vorprüfung zu untersuchen, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist (BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3/12, Juris Rn. 10). Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens, aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05). Kommt die FFH-VVP zu dem Schluss, dass es – gemessen am Maßstab der Schutz- und Erhaltungsziele – offensichtlich, d.h. ohne vertiefte Prüfung nicht zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung kommen kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung verzichtbar.

Die FFH-Vorprüfung wird hiermit vorgelegt.

Folgende Sachverhalte müssen in der Vorprüfung abgehandelt werden:

- Liegt/Liegen ein oder mehrere Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens?
- Kurzbeschreibung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (inkl. Lage, maßgeblichen Bestandteile, Erhaltungsziele, Schutzzweck)
- Besteht die Möglichkeit, dass vorhabenbedingte Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder den maßgeblichen Bestandteilen des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebietes führen?

Die FFH-Voruntersuchung erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen. Zusätzlich werden Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierte Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen verwendet.

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf ein Natura 2000-Gebiet werden in der vorliegenden Untersuchung in folgende Beeinträchtigungskategorien unterteilt:

Tabelle 1: Bewertungsstufen der Auswirkungsprognose der FFH-Voruntersuchung

Betrachtung im Rahmen der FFH-Voruntersuchung	
Stufe 1 – Keine negativen Auswirkungen	Es treten vorhabenbedingt keine negativen Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auf.
Stufe 2 – Unerheblich negative Auswirkungen	Es treten vorhabenbedingt negative Auswirkungen auf für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile auf. Diese sind jedoch nicht geeignet, mess- und beobachtbare Auswirkungen auf den Erhaltungszustand auszulösen (geringe Intensität, z.B. auf Individuenebene). Das Gebiet als solches wird nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.
Stufe 3 – Erheblich negative Auswirkungen	Es treten vorhabenbedingt negative Auswirkungen auf für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile auf. Die Auswirkungen, betrachtet anhand ihrer Art und zeitlichen Dimension, sind geeignet, mess- und beobachtbare Auswirkungen auf den Erhaltungszustand auszulösen. Das Gebiet als solches wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMVI) entwickelte „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen“ (BMVI 2019) wird für die methodische Vorgehensweise herangezogen. Im Falle einer notwendigen Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, insbesondere von FFH-LRT (Lebensraumtypen), erfolgt dies gemäß der Konventionsvorschläge von Lambrecht und Trautner (2007).

Die Fachkonvention von Lambrecht und Trautner (2007) bezieht sich vor allem auf direkte Habitatverluste. Da das vorliegende Vorhaben nicht zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten führt, erfolgt die Prüfung im vorliegenden Fachbeitrag in Abhängigkeit zum relevanten Wirkpfad anhand einschlägiger Fachliteratur.

Berücksichtigung anderer Vorhaben und Pläne

In der Verträglichkeitsprüfung ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auch das **Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten** zu berücksichtigen. Pläne und Projekte sind nach der Rspr dann in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt ist (BVerwG, Urt.v. 15.5.2019, 7 C 27/17, Ls.). Von den in der Kumulationsprüfung zu berücksichtigenden Auswirkungen künftiger Projekte sind die Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben abzugrenzen. Nach der Rechtsprechung sind die Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die in den Ist-Zustand eingegangen sind, nicht in die Summationsprüfung einzustellen, sondern der **Vorbelastung** zuzuordnen (BVerwG 15.7.2016, 9 C 3.16, Rn 55.).

An der Eignung des Vorhabens zur Beeinträchtigung eines Gebiets fehlt es von vornherein, wenn ausgeschlossen ist, dass die Wirkfaktoren Auswirkungen auf das Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile haben können. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die

Entfernung zum Gebiet die maximale Reichweite der projektbedingten Wirkfaktoren überschreitet. Dann kann das Vorhaben auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Sind allerdings Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht klar auszuschließen, und liegen andere Vorhaben und Pläne vor, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes führen können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Letzteres gilt auch, wenn die potenziellen Beeinträchtigungen durch das eigene Vorhaben selbst nicht als offensichtlich erheblich eingestuft worden sind (BMVI 2019, S. 31 f.).

3 Untersuchungsgegenstand

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben „FSRU Wilhelmshaven Voslapper Groden Nord 2“ umfasst den Bau und die Errichtung einer Anlegerstruktur und eines Gastransfersystems. Die Anlegerstruktur besteht aus Fender- und Vertäudalben als Hauptkomponenten, welche über Brücken miteinander verbunden sind. Es handelt sich um einen Inselanleger, d.h. eine Brücke zur Landseite ist nicht vorgesehen. Der Anleger wird aus Sicherheitsgründen ganzheitlich, aber so minimal wie möglich beleuchtet.

Das Gastransfersystem ermöglicht es der FSRU, das verdampfte LNG als Erdgas an Land zu schicken und dort ins Netz einzuspeisen. Als Gastransfersystem werden die Rohrleitungen und Armaturen bezeichnet, die den Gasfluss vom Hochdruckrohrverteiler der FSRU bis zum Einbindepunkt in die WAL II-Ferngasleitung der OGE ermöglichen.

Die Hauptkomponenten des Gastransfersystem sind ein Gasbalkon, zwei Steigleitungen, zwei Unterwasser-Rohrverteiler (sog. PLEMs) und sechs TCP-Gasleitungen (Thermoplastic Composite Pipeline; Rohrleitung aus thermoplastischem Verbundwerkstoff).

Zur Stromversorgung des Anlegers sowie zur Kommunikation von Landseite zum Anleger und zur FSRU werden entsprechende Kabel parallel zu den TCP-Gasleitungen verlegt. Als Stromkabel ist ein spezielles Unterseekabel vorgesehen. Die genaue Beschreibung des Vorhabens ist dem UVP-Bericht zu entnehmen.

3.2 Bau und Installationsablauf

Bevor seeseitige Arbeiten ausgeführt werden, sind alle durch das Vorhaben betroffenen Bereiche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu untersuchen. Im Anschluss wird eine Auswertung aller identifizierten Verdachtspunkte vorgenommen und die bestätigten verbliebenen Kampfmittel fachgerecht geborgen. Erst nach Bestätigung einer Kampfmittelfreiheit für den jeweiligen Arbeitsbereich, starten die vorgesehenen Baumaßnahmen.

Der seeseitige Bau- und Installationsablauf lässt sich grob in drei Phasen einteilen:

- Phase 1: Ausbaggerung der Zufahrt und Liegewanne des Anlegers
- Phase 2: Errichtung der Anlegerstruktur
- Phase 3: Installation des Gastransfersystems

Zeitlich können sich die seeseitigen Baumaßnahmen teilweise überschneiden, sodass eine sorgfältige Planung der simultanen Arbeiten entsprechend erfolgen wird. Landseitig beschränkt sich der Bauumfang für die seeseitigen Arbeiten auf Lagerflächen für die Logistik sowie den finalen Anschluss der TCP-Gasleitungen.

Gegenstand des vorliegenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind die Phasen 1 und 2. Folgende Maßnahmen werden in der vorliegenden Vorprüfung betrachtet:

Maßnahme 3: Herstellung Liegewanne und Zufahrt (inkl. betriebsbedingte Unterhaltungsbaggerungen)

Maßnahme 4: FSRU-Anleger; Bau (Dalbensetzung, Brückenbau zwischen den Dalben) und Anlage (inkl. betriebsbedingter Schiffsverkehr von LNG-Tankern und Schleppern)

Die Maßnahme 7 „Baggergutverbringung auf die Klappstelle K01 nach GÜBAK“ wird naturschutzfachlich und -rechtlich in einem gesonderten Dokument behandelt.

3.3 Zeitlicher Ablaufplan

Die Ausführung der wasserseitigen Arbeiten startet im Sommer 2023 mit vorbereiteten Maßnahmen wie z.B. der Kampfmittelräumung. Nach den anschließenden Baggerarbeiten für Zufahrt und Liegewanne folgen die tatsächlichen Installationsarbeiten für die Anlegerstruktur und das Gastransfersystem im Herbst und Winter 2023. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist für das Ende des Jahres 2023 vorgesehen.

Der genaue Zeitplan kann der Offshore Baubeschreibung der Antragsunterlagen entnommen werden.

3.4 Potenziell kumulierende Vorhaben

In diesem Kapitel erfolgt die Aufzählung aller Pläne und Vorhaben, die Auswirkungen auf durch das eigene Vorhaben möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiete haben könnten. Es liegt eine Liste zu verschiedenen, im gemeinsamen Wirkraum zu erwartenden Vorhaben und Plänen vor. Von diesen sind folgende Vorhaben entweder schon umgesetzt oder planerisch verfestigt:

- VYNOVA Wilhelmshaven GmbH
- HES Wilhelmshaven GmbH (ehemalige Raffinerie, Terminalbetrieb/Tanklager, einschl. Konditionierungsanlage für schwefelarmes Rohöl)
- Uniper-FSRU an der UVG-Brücke
- Windenergieanlagen im Sengwarder Land
- JadeWeserPort Container-Terminal (entsprechend Kontingentierung im B-Plan Nr. 210)
- Hafengroden (GVZ JadeWeserPort, entsprechend Kontingentierung im B-Plan Nr. 211)
- B-Plan Nr. 191 Bauens/Memershausen

- B-Plan Nr. 213 Geniusbank/nördlich Niedersachsendamm
- Deutsche Flüssigerdgas Terminalgesellschaft (DFTG)
- Verkehrsgeräusche

4 FFH-Vorprüfung

4.1 Untersuchungsraum

Im Folgenden werden die Natura 2000-Gebiete aufgeführt, die sich im Umfeld des Vorhabens befinden. Die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile dieser Natura 2000-Gebiete erfolgt anhand der schutzgebietsspezifischen Angaben der Standarddatenbögen der jeweiligen Gebiete und der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sowie aktuellen Erfassungen, sofern vorhanden. Jedes potenziell betroffene Schutzgebiet wird einzeln untersucht.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der betrachteten Natura 2000-Gebiete und deren Entfernung zum Vorhaben. Es werden alle Gebiete berücksichtigt, die im Umkreis des Vorhabenstandortes liegen. Da das Vorhaben an sich keine direkte Flächeninanspruchnahme auf ein Natura 2000-Gebiet ausübt, und somit keinen direkten Einfluss auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke hat, werden die indirekten Auswirkungen (z.B. Schall- und Lärmimmissionen) des Vorhabens berücksichtigt.

Tabelle 2: Natura 2000 Schutzgebietskulisse im Umfeld des Vorhabens

EU-Gebietsnummer	Lfd. landesinterne Nr. (NLWKN)	Gebietsname	Entfernung zum Vorhabenbereich (km)
DE 2314-431	V62	EU-VSG „Voslapper Groden Nord“	ca. 1,7
DE 2414-431	V61	EU-VSG „Voslapper Groden Süd“	ca. 2,0
DE 2210-401	V01	EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	ca. 2,5
DE 2312-331	180	FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“	ca. 7,0

4.2 Relevante Vorhabenwirkung

Für die FFH-Vorprüfung sind jene Wirkfaktoren eines Vorhabens zu berücksichtigen, die den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes entgegenstehen können. Die Wirkfaktoren werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase auftreten (z. B. temporäre Flächeninanspruchnahme, Störungen von Vögeln durch Bewegungen von Baumaschinen, Transportern oder Menschen). Aufgrund der zeitlichen Befristung sind erhebliche Beeinträchtigungen i.d.R. auszuschließen.
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch das bauliche Element verursacht werden und

- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der Maßnahme verursacht werden.

Eine Übersicht der zu erwartenden Vorhabenwirkungen, welche bau-, anlage- und betriebsbedingt im Rahmen des Vorhabens (Anlegerstruktur und Gastransfersystems) zu erwarten sind, sind in Tabelle 3 gegeben. Die Auswahl relevanter Vorhabenwirkungen hängt im Wesentlichen von der Distanz und dem Schutzzweck des Gebietes ab. Da sich das Vorhaben außerhalb der Natura 2000-Gebiete befindet, sind zunächst nur solche Wirkungen prüfungsrelevant, die eine mindestens mittelräumige Ausdehnung erreichen. Im Falle einer Beeinträchtigung von wertbestimmenden Arten oder sonstigen maßgeblichen Bestandteilen eines Natura 2000-Gebietes im Nahbereich des Vorhabens, wird auch dieses vorsorglich berücksichtigt.

Tabelle 3: Wirkung des Vorhabens und ihre Relevanz für die betrachteten Natura 2000-Schutzgebiete

Vorhabenwirkung	Räumliche Auswirkung	Dauer der Wirkung	Relevanz des Wirkfaktors für das Natura 2000-Gebiet			
			EU-VSG VGN (DE 2314-431)	EU-VSG VGS (DE2414-431)	EU-VSG V01 (DE2210-401)	FFH-Gebiet 180 (DE2312-331)
Baubedingte Vorhabenwirkung						
Flächeninanspruchnahme	lokal	mittel- bis langfristig	Nein	Nein	Nein	Nein
Raumaufhellung/Blendung bei Nacharbeiten	lokal	kurzfristig	Ja	Ja	Ja	Nein
Schallimmissionen (Luft)	mittelräumig	kurz- bis mittelfristig	Ja	Ja	Ja	Ja
Schallimmissionen (Unterwasser)	mittel- bis großräumig	kurzfristig	Nein	Nein	Ja	Nein
Erschütterung/ Vibration	mittelräumig	kurz- bis mittelfristig	Nein	Nein	Nein	Nein
Visuelle Effekte/Beunruhigung	lokal	mittelfristig	Nein	Nein	Ja	Nein
Eintrag von Sedimenten/ erhöhte Wassertrübung	mittelräumig	kurz- bis mittelfristig	Nein	Nein	Nein	Nein
Eintrag von flüssigen/festen Schadstoffen	mittelräumig	kurzfristig	Nein	Nein	Nein	Nein
Eintrag von Luftschadstoffen	mittelräumig	kurzfristig	Ja	Ja	Ja	Ja
Anlagebedingte Vorhabenwirkung						
Flächeninanspruchnahme	lokal	mittel- bis langfristig	Nein	Nein	Nein	Nein
Veränderung hydrologisch-morphologischer Kenngrößen	Lokal	langfristig	Nein	Nein	Nein	Nein
Veränderung der Raumstruktur (Luftraum)	lokal	mittelfristig	Nein	Nein	Nein	Nein
Legende						

Vorhabenwirkung	Räumliche Auswirkung	Dauer der Wirkung	Relevanz des Wirkfaktors für das Natura 2000-Gebiet			
			EU-VSG VGN (DE 2314-431)	EU-VSG VGS (DE2414-431)	EU-VSG V01 (DE2210-401)	FFH-Gebiet 180 (DE2312-331)
EU-VSG VGN (DE 2314-431)	Europäisches Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ Europäisches Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ Europäisches Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“					
EU-VSG VGS (DE 2414-431)						
EU-VSG V01 (DE 2210-401)						
FFH-Gebiet 001 (DE 2306-301)						
FFH-Gebiet 180 (DE 2312-331)						

4.3 EU-VSG V62 Voslapper Groden-Nord (DE2314-431)

4.3.1 Bestandsbeschreibung

Das EU-VSG V62 „Voslapper Groden-Nord“ (VGN) liegt nördlich des Wilhelmshavener Stadtteils Voslapp, das in den 1970er Jahren durch Eindeichung und Aufspülung entstanden ist. Das Gebiet des heutigen EU-VSG verblieb ungenutzt, wodurch sich ein naturnahes Mosaik aus Feuchtbiotopen mit vielfältig strukturierten Schilfröhrichten, Sumpfgewässern, Feuchtwiesen, Kleingewässern und insbesondere durch Weiden dominierten Gebüsch entwickelte. Vergleichbar hochwertige Vogellebensräume befinden sich im südlichen Abschnitt des Voslapper Groden im EU-VSG V61.

Der VGN ist ein wichtiges Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten ausgedehnter, durchfluteter Röhrichte wie Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle. Weitere wertbestimmende Arten sind Rohrdommel, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen. Für die im Schilf perfekt getarnte Rohrdommel war das Gebiet zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung einer der wichtigsten Brutplätze in Niedersachsen. Auch für das Blaukehlchen und den Schilfrohrsänger sind die Flächen von hoher Bedeutung.

Das EU-VSG ist durch die deckungsgleiche Ausweisung des Gebietes als NSG „Voslapper Groden-Nord“ (WE 253) und dessen Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-VO) geschützt.

Tabelle 4: Kenndaten des EU-VSG V62 VGN (DE 2314-431)

Fläche	257 ha
Schutzwürdigkeit	Wichtiges niedersächsisches Brutgebiet für Rohrdommel und weiterer Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle). Landesweit herausragende Brutdichten von Blaukehlchen und Schilfrohrsänger.

Gebietsmanagement	Entwurf eines Managementplans von Mai 2022
Datengrundlage	SDB (NLWKN 2021); NSG-VO WE 253

Wertbestimmende Arten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 VSch-RL

Die folgenden wertbestimmenden Arten verleihen dem VGN eine besondere, landesweite Bedeutung. Der Status und der Erhaltungsgrad sind dem aktuellen SDB des EU-VSG entnommen (NLWKN 2021).

Tabelle 5: Wertbestimmende Vogelarten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG im EU-VSG VGS (DE 2414-431)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungsgrad
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica (cyanecula)</i>	BN	B
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	BN	B
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	BN	B
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	BN	B
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	BN	A
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	BN	B

Laut Brutvogelerfassung 2021 im EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Nord kamen in dem Gebiet die wertgebenden Arten Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle vor. Die Arten bevorzugen vor allem feuchte Gebiete, wodurch sie besonders in den feuchten Kernbereichen des VGN vorkommen. Die Rohrdommel und der Rohrschwirl konnten nicht als Brutvogel festgestellt werden. Die Rohrdommel wurde zuletzt 2015 als Durchzügler gesichtet und der Rohrschwirl kam 2021 lediglich mit einer Brutzeitfeststellung im westlichen Bereich der feuchten Kernzone vor (PGG 2022).

Weitere Vogelarten

Über die wertbestimmenden Arten hinaus werden die Vogelarten des Standarddatenbogens berücksichtigt, die in einem signifikanten Maße im Gebiet vorkommen (s. Tabelle 6). Auf eine Charakteristik dieser Arten, wie im Folgenden bei den wertbestimmenden Arten vorgenommen, wird verzichtet.

Tabelle 6: Weitere Vogelarten des SDB 2021

Teichrohrsänger	Feldlerche	Knäkente
Schnatterente	Rohrweihe	Wachtel
Wachtelkönig	Feldschwirl	Bartmeise
Zwergtaucher	Rotschenkel	Kiebitz

4.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Die Schutz- und Erhaltungsziele für das EU-VSG VGN ergeben sich aus § 2 der NSG-VO des NSG. Das Gebiet wurde aufgrund folgender Kriterien als EU-VSG ausgewiesen:

- Wichtiges niedersächsisches Brutgebiet für Rohrdommel und weiterer Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle)
 - Landesweit herausragende Brutdichten von Blaukehlchen u. Schilfrohrsänger
- Diese Kriterien definieren ebenfalls die Qualität und die Bedeutung des Gebietes.

Das Gebiet ist als Brut- und Rastgebiet für die folgenden Vogelarten zu erhalten:

1. Für die in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Wert bestimmenden Arten Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
2. Für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG Wert bestimmenden Arten Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) sowie Wasserralle (*Rallus aquaticus*).

Zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 2 genannten Vogelarten und zur Gewährleistung eines den artspezifischen Anforderungen entsprechenden Lebensraumes ist insbesondere erforderlich:

1. Erhaltung des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,
2. Erhaltung und Entwicklung großflächiger, wasserbeeinflusster, stabiler Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil,
3. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen, nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halb-offenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche),
4. Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.
- 5.

Wertbestimmende Vogelarten

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Die Art lebt v. a. an Stillgewässern, selten nutzt sie auch Habitate an Fließgewässern. Die Rohrdommel ist ein Brutvogel ausgedehnter Verlandungszonen an Gewässern mit mehrjährigen, strukturreichen, durchfluteten Schilfbeständen, z. T. auch Rohrkolben. Die Schilfbestände dürfen für die Nahrungssuche nicht zu dicht sein, außerdem sind offene Wasserstellen erforderlich. Ursprünglich war die Art in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens verbreitet. Aktuelle Vorkommen gibt es noch auf den Inseln, an der

Unterweser, Mittelalbe, am Dümmer, Steinhuder Meer, den Meißendorfer Teichen sowie anderen Gewässern im östlichen Niedersachsen (NLWKN 2011). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf 4 Paare (Krüger & Sandkühler 2022). Bundesweit liegt der Bestand bei ca. 800 – 850 (Ryslavý et al. 2020), sodass der niedersächsische Bestand weniger als 0,5 % ausmacht.

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen 1 vom Aussterben bedroht

Rote Liste Deutschland 3 gefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 C (ungünstig)

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Das Tüpfelsumpfhuhn lebt in landseitigen Bereich von Verlandungsgesellschaften, im Übergang zwischen Röhricht und Großseggenrieden sowie auf Nasswiesen und brütet dort in dichter Vegetation. Da es empfindlich gegenüber Wasserstands-Veränderungen reagiert, ist ein konstanter Wasserspiegel vor allem für eine erfolgreiche Brut ausschlaggebend (Krüger et al. 2014; Bauer et al. 2005a). Unterschiedliche Wasserstände erklären auch die z.T. starken Populationsschwankungen in manchen Gebieten. Innerhalb Deutschlands ist Niedersachsen Teil des Verbreitungsschwerpunktes im Norddeutschen Tiefland. Diese Art konnte mit Ausnahme des Harzes in Niedersachsen lückenhaft nachgewiesen werden. Bundesweit sind etwa 900 – 1.400 Reviere bekannt, für Niedersachsen wird ein Bestand von 100 Revieren genannt (Ryslavý et al. 2020; Krüger & Sandkühler 2022).

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen 1 vom Aussterben bedroht

Rote Liste Deutschland 3 gefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 B (günstig)

Blauehlchen (*Luscinia svecica*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Das Blauehlchen ist ein Bewohner des Tieflandes, der dynamische und deckungsreiche Feuchtgebiete besiedelt. Charakteristische Lebensraumelemente sind Röhrichte/Hochstauden, einzelne Weidenbüsche, offene Wasserflächen und Flächen mit geringer Deckung zur Nahrungssuche (z. B. Schlammböden). Solche Flächen finden sich in Auen, aber auch an Fischteichen, sowie Spülfeldern der Nordseeküste. In einigen Gebieten hat sich das Blauehlchen aber auch zu einem Brutvogel der Agrarlandschaft entwickelt. So besiedeln Blauehlchen mittlerweile auch intensiv genutzte Agrarflächen (z. B. Rapsfelder mit tief

eingeschnittenen Gräben (Rettig 1994), sowie Grünland und Ackerflächen mit Schilfgräben. Das Nest wird in dichter Vegetation am Boden angelegt, die Brutperiode erstreckt sich von Mitte April bis Ende Juni mit einer Brutdauer von ca. 12 - 14 Tagen. Die Nestlingsdauer erstreckt sich über 13 - 14 Tage (NLWKN 2011). Die Reviergröße liegt zwischen 0,25 und 2 ha. Die Nahrung besteht aus Spinnen und Insekten, wie Fliegen und Käfer, im Spätsommer und Herbst werden auch Beeren und kleine Steinfrüchte aufgenommen (Bauer et al. 2005b).

Die Art ist ein Mittel- und Langstreckenzieher. Die Brutvögel in Mitteleuropa ziehen in Haupt- richtung SW - SSW (NLWKN 2011). In Deutschland brüteten 2005 ca. 7.400 - 8.300 BP, in Niedersachsen davon ca. 3.500 BP (NLWKN 2011), aktuelle Zahlen geben ca. 9.000 BP in Niedersachsen an, in Deutschland wird der Bestand auf ca. 12.000 - 21.000 Reviere beziffert (Krüger & Sandkühler 2022; Ryslavy et al. 2020). Für diese Art sind große Bestandsschwankungen kennzeichnend. Blaukehlchen sind in der Lage, schnell günstige Lebensräume zu besiedeln und große Populationen aufzubauen.

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen * ungefährdet

Rote Liste Deutschland * ungefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 A (günstig)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Wasserrallen brüten in hoher und dichter Ufervegetation, sowohl in dichten Röhricht- und Großseggenbeständen, als auch in Erlenbruchwäldern und überschwemmten Süßgraswiesen. Sowohl kleine, offene Wasserflächen als auch Bewegung im dichten Gestrüpp sind für das Vorkommen eine Voraussetzung (Krüger et al. 2014; Bauer et al. 2005a). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 1.700 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022). Dies entspricht etwa 11 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 13.500 – 20.000 Revieren (Ryslavy et al. 2020).

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen V Vorwarnliste

Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 B (günstig)

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenabaenus*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Die Art bevorzugt als Bruthabitat mäßig nasse, landseitige, zweischichtige Verlandungsvegetation mit oder ohne Gehölzsukzession in Niedermooren, an Still- und Fließgewässern bzw. in Flussaunen bis in Brackwasserbereiche, überwiegend im Tiefland, z.B. Rohrglanzgrasröhrichte oder -wiesen, Nassbrachen, schilfbestandene Bruchwaldränder, bei entsprechender Struktur dicht bewachsene Gräben und Priele in Grünland- und Ackermarsch, verlandete Torfstiche im Niedermoor, Spülfelder etc. Schilfrohrsänger sind Freibrüter, das Nest wird bodennah im Röhricht, an Hochstauden, oft an Seggenbulten errichtet (Südbeck et al. 2005). Der Schilfrohrsänger hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Weitere Schwerpunkte der Brutverbreitung sind die Flachwasserseen Dümmer und Steinhuder Meer (Heckenroth et al. 1997). In Bremen/Niedersachsen gibt es ca. 9.000 Reviere; dies entspricht ca. 36 % des deutschen Bestandes von ca. 19.500 - 31.000 Re-vieren (Krüger & Sandkühler 2022; Ryslavy et al. 2020). Die Rückkehr des Schilfrohrsängers aus den Winterquartieren erfolgt von Ende April bis Ende Mai, der Legebeginn somit von Anfang Mai bis Anfang Juni (Südbeck et al. 2005).

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen V Vorwarnliste

Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 B (günstig)

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Lebensraumsprüche / Verbreitung

Im Wasser stehende Verlandungsvegetation ist der Lebensraum des Rohrschwirls. Weitere wichtige Strukturen stellen stärker verfilzte Röhrichte mit einem Unterbau an Knickschilf dar. Als Singwarten wird besonders vorjähriger Röhricht benötigt, ebenso Seggenstöcke oder andere breitblättrige Stauden des Schilfröhrichts (Krüger et al. 2014; Bauer et al. 2005b). Der Rohrschwirl kommt in Niedersachsen weit verstreut vor. Eine Konzentration findet sich vor allem in den Niederungen von Elbe, Aller, Unterweser und unterer Ems. In Deutschland liegt der Bestand der Art bei etwa 5.500 - 9.000 Revieren, auf Niedersachsen fallen davon etwa 210 Reviere (Ryslavy et al. 2020; Krüger & Sandkühler 2022).

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen * ungefährdet

Rote Liste Deutschland * ungefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 C (ungünstig)

4.3.3 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen

Die Errichtung des Schiffsanleger für das Vorhaben FSRU Wilhelmshaven Voslapper Groden Nord 2 liegt außerhalb der Grenzen des EU-VSG „Voslapper Groden-Nord“ in einer Entfernung von etwa 1,7 km. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher auszuschließen, jedoch sind Beeinträchtigungen durch großräumige Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen. Relevant für das EU-VSG sind in dieser Hinsicht die in der Bauphase auftretenden Luftschallemissionen, Luftschadstoffeinträge sowie Raumaufhellung bei Nachtarbeiten (s. Tabelle 3). Die folgende Beurteilung berücksichtigt bereits Wirkungen aus anderen Plänen und Projekten.

Durch das Vorhaben können baubedingte Schallimmissionen in das EU-VSG hineinreichen, welche die vorkommende Avifauna beeinflussen könnten. Mögliche Beeinträchtigungen von Vögeln durch Schallimmissionen hängen von der spezifischen Empfindlichkeit der Arten ab. Hinsichtlich der Schallempfindlichkeit geben Garniel et al. (2010) für empfindliche Brutvögel kritische Schallpegel an, welche sich jedoch auf Dauerlärm an Verkehrswegen beziehen, hier jedoch aus Vorsorgegründen herangezogen werden. Für die Bewertung außerhalb der Brutzeit geben Garniel et al. (2010) Störradien für einige Arten an. Das darüber hinausgehende Artenspektrum wird anhand von Fluchtdistanzen geprüft.

Die für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren erforderlichen Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt, sodass für die vorliegende Bewertung der größtmögliche Störradius nach Garniel et al. (2010) von 500 m zugrunde gelegt wird. Dieser Radius schließt alle Fluchtdistanzen potenziell vorkommender Vogelarten ein.

Der VGN befindet sich ca. 1,7 km südwestlich des Vorhabens und dessen Schallquellen. Störungen sind gem. Garniel et al. (2010) außerhalb der Brutzeit bis in eine Entfernung von max. 500 m möglich, sodass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können (vgl. Karte 01).

Beeinträchtigungen durch andere vorhabenbedingte Wirkungen wie die kurzfristige Raumaufhellung (Müller-BBM 2023b) und kurzfristige Luftschadstoffeinträge können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der geringen Wirkungsdauer ausgeschlossen werden.

4.3.4 Ergebnis und Konsequenz der FFH-Vorprüfung

Insgesamt werden die Erhaltungsziele durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des VGN (DE 2314-431), der Erhaltungsziele oder der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile können im Rahmen der FFH-Vorprüfung offensichtlich ausgeschlossen werden.

4.4 EU-VSG V61 Voslapper Groden-Süd (DE2414-431)

4.4.1 Bestandsbeschreibung

Das EU-VSG V61 „Voslapper Groden-Süd“ (VGS) befindet sich in einem Bereich, der erst Anfang der 70er Jahre durch Eindeichung und anschließende Aufspülungen im Wattengebiet vor der Küste bei Wilhelmshaven, entstanden ist. Das Mosaik von großflächigen Schilfröhrichten, offenen Kleingewässern und Gebüschgesellschaften, sumpfigen Bereichen, Trockenrasenbereichen, Dünengebieten und randlich Frisch- und Feuchtgrünländern ist heute eines der wichtigsten Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete in Niedersachsen.

Die Begründung des Schutzgebietes liegt darin, dass das Gebiet das wichtigste niedersächsische Brutgebiet für die Rohrdommel sowie eines der wichtigsten Gebiete für Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle) ist. Zusätzlich zeigt es landesweit herausragende Brutdichten des Blaukehlchens (NLWKN 2007).

Das EU-VSG ist durch die deckungsgleiche Ausweisung des Gebietes als NSG „Voslapper Groden-Süd“ (WE 246) und dessen NSG-VO geschützt.

Tabelle 7: Kenndaten des EU-VSG V61 VGS (DE 2414-431)

Fläche	362 ha
Schutzwürdigkeit	Wichtigstes niedersächsisches Brutgebiet für Rohrdommel sowie eines der wichtigsten Gebiet für Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle). Landesweit herausragende Brutdichten des Blaukehlchens.
Gebietsmanagement	liegt nicht vor
Datengrundlage	SDB (NLWKN 2007); NSG-VO WE 246

Wertbestimmende Arten nach Anh. I und Artikel 4 Abs. 2 der VSch-RL

Die folgenden wertbestimmenden Arten sind in der NSG-VO des NSG aufgeführt. Die jeweiligen Bestandszahlen sind dem aktuellen SDB des EU-VSG entnommen (NLWKN 2007).

Tabelle 8: Wertbestimmende Vogelarten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG im EU-VSG VGS (DE 2414-431)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica (cyanecula)</i>	BN	A
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	BN	B
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	BN	A
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	BN	A
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	BN	B
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	BN	B

Laut Brutvogelerfassung 2016 im EU-VSG VGS kamen alle für das EU-VSG angegebenen wertbestimmenden Arten Blaukehlchen, Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle vor (PGG 2017).

Weitere Vogelarten

Über die wertbestimmenden Arten hinaus werden die Vogelarten des Standarddatenbogens berücksichtigt, die in einem signifikanten Maße im Gebiet vorkommen (s. Tabelle 6). Auf eine Charakteristik dieser Arten, wie im Folgenden bei den wertbestimmenden Arten vorgenommen, wird verzichtet.

Tabelle 9: Weitere Vogelarten des SDB 2007

Löffelente	Feldlerche	Knäkente
Schnatterente	Rohrweihe	Wachtel
Wachtelkönig	Feldschwirl	Bartmeise
Zwergtaucher	Rotschenkel	Kiebitz
Krickente	Wiesenpieper	Sandregenpfeifer
Kuckuck	Bekassine	Neuntöter
Braunkehlchen	Schwarzkehlchen	

4.4.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Die Schutz- und Erhaltungsziele für das EU-VSG VGS ergeben sich aus § 2 der NSG-VO des gleichnamigen NSG:

Tabelle 10: Erhaltungsziele für das EU-VSG VGS (DE 2414-431) durch die NSG-VO (§ 2) des NSG „Voslapper Groden-Süd“ (WE 246)

(2) die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als EU-VSG nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33), in seiner Funktion als Brut- und Rastgebiet
1. für die in Anh. I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten wertbestimmenden Arten Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) und Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>),
2. für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG wertbestimmenden Arten Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>), Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) sowie Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>).
(3) Zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 2 genannten Vogelarten und zur Gewährleistung eines den artspezifischen Anforderungen entsprechenden Lebensraumes ist insbesondere erforderlich:
1. Erhaltung des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,
2. Erhaltung und Entwicklung großflächiger, stabiler Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil und hohen Wasserständen,

3. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen, nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Schilfröhrichten zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche),
4. Entwicklung stabiler, hoher Gebietswasserstände,
5. Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der in Absatz 2 genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

Eine kurze Charakterisierung der wertgebenden Arten kann Kap. 4.3.2 entnommen werden.

4.4.3 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen

Die Errichtung des Schiffsanleger für das Vorhaben FSRU Wilhelmshaven Voslapper Groden Nord 2 liegt außerhalb der Grenzen des EU-VSG „Voslapper Groden-Nord“ in einer Entfernung von etwa 2,0 km. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher auszuschließen, jedoch sind Beeinträchtigungen durch großräumige Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen. Relevant für das EU-VSG sind in dieser Hinsicht die in der Bauphase auftretenden Luftschallemissionen, Luftschadstoffeinträge sowie Raumaufhellung bei Nachtarbeiten (s. Tabelle 3). Die folgende Beurteilung berücksichtigt bereits Wirkungen aus anderen Plänen und Projekten.

Durch das Vorhaben können baubedingte Schallimmissionen in das EU-VSG hineinreichen, welche die vorkommende Avifauna beeinflussen könnten. Mögliche Beeinträchtigungen von Vögeln durch Schallimmissionen hängen von der spezifischen Empfindlichkeit der Arten ab. Hinsichtlich der Schallempfindlichkeit geben Garniel et al. (2010) für empfindliche Brutvögel kritische Schallpegel an, welche sich jedoch auf Dauerlärm an Verkehrswegen beziehen, hier jedoch aus Vorsorgegründen herangezogen werden. Für die Bewertung außerhalb der Brutzeit geben Garniel et al. (2010) Störradien für einige Arten an. Das darüber hinausgehende Artenspektrum wird anhand von Fluchtdistanzen geprüft.

Die für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren erforderlichen Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt, sodass für die vorliegende Bewertung der größtmögliche Störradius nach Garniel et al. (2010) von 500 m zugrunde gelegt wird. Dieser Radius schließt alle Fluchtdistanzen potenziell vorkommender Vogelarten ein.

Der VGS befindet sich ca. 2,0 km südwestlich des Vorhabens und dessen Schallquellen. Störungen sind gem. Garniel et al. (2010) außerhalb der Brutzeit bis in eine Entfernung von max. 500 m möglich, sodass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können (vgl. Karte 01).

Beeinträchtigungen durch andere vorhabenbedingte Wirkungen wie die kurzfristige Raumaufhellung (Müller-BBM 2023b) und kurzfristige Luftschadstoffeinträge können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der geringen Wirkungsdauer ausgeschlossen werden.

4.4.4 Ergebnis und Konsequenz der FFH-Vorprüfung

Insgesamt werden die Erhaltungsziele durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des VGS (DE 2314-431), der Erhaltungsziele oder der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile können im Rahmen der FFH-Vorprüfung offensichtlich ausgeschlossen werden.

4.5 EU-VSG V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401)

4.5.1 Bestandsbeschreibung

Das EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ erstreckt sich entlang der niedersächsischen Nordseeküste von der Elbmündung bei Cuxhaven bis zur niederländischen Grenze im Dollart. Es umfasst im Nationalpark ausgedehnte Wattflächen, Salzwiesen und Düneninseln sowie Sandbänke und Riffe in den Flachwasserzonen. Zum EU-VSG gehören zudem in die offene See angrenzende Wasserflächen der 12-Seemeilen-Zone (NSG Borkum Riff, Nordergründe). Als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung sind die verschiedenen Lebensräume des Wattenmeeres für zahlreiche Brut- und Gastvogelarten von herausragender Bedeutung. Dabei beschränken sich die niedersächsischen Verbreitungsschwerpunkte vieler Arten auf Vorkommen an der Wattenmeerküste (z. B. der überwinternden Kleinvogel Schneeammer, Berghänfling, Strandpieper und Ohrenlerche).

Wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet sind insbesondere die Gastvogelbestände der Limikolen Alpenstrandläufer, Austernfischer, Dunkler Wasserläufer, Kiebitzregenpfeifer, Knutt, Meerstrandläufer, Säbelschnäbler, Sanderling, Sichelstrandläufer, Steinwäzler sowie Grün- und Rotschenkel. Während des Tide-Hochwassers weichen die Vögel auf Hochwasserrastplätze in den Salzwiesen, auf Gewässer in ehemaligen Kleientnahmestellen (Pütten) oder auf binnendeichs gelegene Grünlandflächen aus, die meist in den unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebieten liegen. Meer und Watt dienen auch vielen Wat- und Wasservögeln wie den Meerestenten Trauerente, Eiderente und Brandgans ein geschütztes Rückzugsgebiet für den Gefiederwechsel während der Mauser. Auf der Landseite der Inseln und an der Festlandsküste werden die Wattflächen meist von Salzwiesen abgelöst. Ein typischer Brutvogel dieses Lebensraumes ist der Säbelschnäbler.

Das Gebiet ist nicht nur für den Schutz der Vogelwelt von Bedeutung, sondern auch für LRT und Arten gemäß der FFH-RL. Das Gebiet ist zugleich Projektgebiet des integrierten LIFE-Projektes „GrassBirdHabitats“ und bis 2024 Teil des LIFE+ Natur Projektes „Wiesenvögel“.

Tabelle 11: Kenndaten des EU-VSG V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401)

Fläche	354.600 ha
Schutzwürdigkeit	Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, herausragendes niedersächsisches Brut- und Rastgebiet für über 30 Anh. I-Arten und zahlreiche andere Wasser- und Watvogelarten.

	Meeresflächen der 12-Seemeilen-Zone bedeutsames Rastgeb. Sterntaucher
Gebietsmanagement	liegt nicht vor
Datengrundlage	SDB (NLWKN 2010); Anlage 5 NWattNPG

Wertbestimmende Arten nach Anh. I und Artikel 4 Abs. 2 der VSch-RL

Im Standarddatenbogen „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 22210-401) werden 92 Vogelarten für das Gebiet aufgeführt, die sich aus wertgebenden Arten nach Anhang I VSch-RL sowie den wichtigsten Zugvogelarten im Schutzgebiet zusammensetzen. Für 72 Arten hat das Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für den Erhalt der Art im Naturraum und für 58 Arten hat das Gebiet für das gesamte Bundesland Niedersachsen eine sehr hohe Bedeutung. Bezogen auf den Erhalt der Arten im gesamten Bundesgebiet genießt das Gebiet für 54 Arten eine hohe Bedeutung.

Folgende wertbestimmenden Arten nach Anh. I der VSch-RL sind in Anlage 5 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) aufgeführt. Die entsprechenden Bestandszahlen sind dem SDB zum EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ entnommen (NLWKN 2010).

Tabelle 12: Übersicht über die wertbestimmende Vogelarten nach Anh. I VSch-RL im EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	BN/w	B
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	BN/w	B
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	w	B
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	BN	B
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	BN/w	A
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	BN/w	B
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	k.A.	k.A.
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	w	B
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	BN	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BN	B
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	BN/w	B
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	BN/w	B
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	w	B
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	BN	B
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	BN/w	B
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	BN	B
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	BN/w	C/B
Legende:			
Status:	BN = Brutnachweis; w = wandernde, rastende Tiere (Zugvögel)		
Populationsgröße:	Anzahl der Brutpaare/Zugvögel		
Erhaltungszustand:	A = Sehr gut, B = Gut, C = mittel bis schlecht (Brutvögel/Zugvögel)		
Quelle: SDB (NLWKN 2010); Anlage 5 NWattPG (2001)			

Wertbestimmende Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VSch-RL

Folgende wertbestimmende Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL sind in Anlage 5 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ aufgeführt. Die entsprechenden Bestandszahlen sind dem SDB zum EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ entnommen (NLWKN 2010).

Tabelle 13: Übersicht über die wertbestimmenden Zugvogelarten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 VSch-RL des EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	w	B
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	BN/w	B
Berghänfling	<i>Carduelis flavirostris</i>	Ü	B
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Ü	C
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	BN/w	B
Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>	w	B
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	w	B
Eiderente	<i>Somateria molissima</i>	BN/w	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BN	B
Graugans	<i>Anser anser</i>	BN/w	B
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	BN/w	B
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	w	B
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	BN/w	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BN/w	B
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	w	B
Knutt	<i>Calidris canutus</i>	w	B
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	BN/w	B
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Ü	B
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	BN/w	B
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	BN/w	B
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	BN/w	B
Meerstrandläufer	<i>Calidris maritima</i>	w	B
Ohrenlerche	<i>Eremophila alpestris</i>	Ü	C
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	w	B
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	w	B
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	w	B
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	BN	B
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	w	B
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	BN/w	B
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	k.A.	k.A.
Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>	Ü	C
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	w	B
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	BN/w	B

Spießente	<i>Anas acuta</i>	BN/w	A
Steinschmätzer	<i>Aenanthe oenanthe</i>	BN	B
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	w	B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BN/w	B
Strandpieper	<i>Anthus petrosus</i>	w	A
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	BN/w	B
Tordalk	<i>Alca torda</i>	w	B
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	Ü	B
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	w	B
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	BN/w	B
Legende:			
Status:	BN = Brutnachweis; w = wandernde, rastende Tiere (Zugvögel); Ü= Überwinterungsgast		
Populationsgröße:	Anzahl der Brutpaare/Zugvögel		
Erhaltungszustand:	A = Sehr gut, B = Gut, C = mittel bis schlecht		
Quelle: SDB (NLWKN 2010); Anlage 5 NWattPG (2001)			

4.5.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Die Schutz- und Erhaltungsziele für das EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzende Küstenmeer“ ergeben sich aus § 2 (Schutzzweck) des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ in Verbindung mit Anlage 5 selbigen Gesetzes. Sie sind identisch mit denen des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“.

Tabelle 14: Erhaltungsziele für das EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzende Küstenmeer“ (DE 2210-301) durch die NSG-VO (§ 2) des Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301)

<p>(1) In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. 2Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. 3Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. 4Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1.</p>
<p>(2) Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie, des Ruhezonenteils I/50 sowie der Geestrandflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sind Europäisches Vogelschutzgebiet. ² Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), in der jeweils geltenden Fassung genannten Vogelarten sicherzustellen; die wertbestimmenden Vogelarten und die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5.</p>
<p>(3) Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Ruhezonengebiete I/51 und I/52 sowie der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. 2Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 5 genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten; die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5.</p>

4.5.3 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen

Das Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen des EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Das EU-VSG befindet sich am Jadedfahrwasser in mindestens 2,5 km Entfernung zum Vorhaben. Eine direkte Betroffenheit wertbestimmender Vogelarten bzw. ihrer Habitate ist daher auszuschließen. Eine mögliche indirekte Betroffenheit durch weitreichende Vorhabenwirkungen ist zu prüfen.

Relevant für das EU-VSG sind in dieser Hinsicht die in der Bauphase auftretenden Schallemissionen (Luft- und Wasserschall), die Raumaufhellungen bei Nacharbeiten sowie die Luftschadstoffeinträge. Für Vorkommen der im SDB genannten Vogelarten außerhalb des Schutzgebietes, die sich näher am Vorhaben befinden könnten, wird auch die mögliche Beunruhigung durch baubedingte visuelle Effekte berücksichtigt (s. Tabelle 3). Die folgende Beurteilung berücksichtigt bereits Wirkungen aus anderen Plänen und Projekten.

Durch das Vorhaben können baubedingte Schallimmissionen in das EU-VSG hineinreichen, welche die vorkommende Avifauna beeinflussen könnten. Mögliche Beeinträchtigungen von Vögeln durch Schallimmissionen hängen von der spezifischen Empfindlichkeit der Arten ab. Hinsichtlich der Schallempfindlichkeit geben Garniel et al. (2010) für empfindliche Brutvögel kritische Schallpegel an, welche sich jedoch auf Dauerlärm an Verkehrswegen beziehen, hier jedoch aus Vorsorgegründen herangezogen werden. Für die Bewertung außerhalb der Brutzeit geben Garniel et al. (2010) Störradien für einige Arten an. Das darüber hinausgehende Artenspektrum wird anhand von Fluchtdistanzen geprüft.

Die für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren erforderlichen Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt, sodass für die vorliegende Bewertung der größtmögliche Störradius nach Garniel et al. (2010) von 500 m zugrunde gelegt wird. Dieser Radius schließt alle Fluchtdistanzen potenziell vorkommender Vogelarten ein.

Das EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ befindet sich ca. 2,5 km östlich des Vorhabens und dessen Schallquellen. Störungen sind gem. Garniel et al. (2010) außerhalb der Brutzeit bis in eine Entfernung von max. 500 m möglich, sodass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können (vgl. Karte 01).

Beeinträchtigungen durch andere vorhabenbedingte Wirkungen wie die kurzfristige Raumaufhellung (Müller-BBM 2023b) und kurzfristige Luftschadstoffeinträge können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der geringen Wirkungsdauer ausgeschlossen werden.

4.5.4 Ergebnis und Konsequenz der FFH-Vorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401), seiner Erhaltungsziele oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile können im Rahmen der FFH-Voruntersuchungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

4.6 FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE2312-331)

4.6.1 Bestandsbeschreibung

Das FFH-Gebiet umfasst mehrere Fließgewässer westlich und südlich von Wilhelmshaven, die sich vom Jadebusen aus bis an die Nordseeküste erstrecken. Zum Gebiet gehören auch verschiedene Stillgewässer und die alte Fortanlage (Rüstersiel) in Wilhelmshaven.

Die Begründung des Schutzgebietes liegt gemäß des SDB in den „*Jagdhabitaten und Flugkorridoren der Teichfledermaus-Sommerquartiere in Wilhelmshaven und Rahrdom sowie Teichfledermaus-Winterquartier in Wilhelmshaven*“ und in dem „*bedeutsamen Vorkommen des Lebensraumtyps 3150** (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) (NLWKN 2020).

In Teilbereichen des Schutzgebietes gelten die Schutzgebietsverordnungen mehrerer Landschaftsschutzgebiete (LSG) und eines NSG. Während das NSG „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ (WE 160) vom Schutzgebiet vollständig eingeschlossen ist, überschneiden sich die folgenden Gebiete nur kleinflächig (< 18 %) mit dem hier betrachteten FFH-Gebiet:

- LSG „Pöttkenmeer“ (FRI 108)
- LSG „Feldhausen-Barkel“ (FRI 127)
- LSG „Alte und Neue Maade zwischen Coldewei und Kreuzelwerk“ (WHV 73)
- LSG „Ehemaliges Fort Rüstersiel“ (WHV 68)
- LSG „Schwarzes Brack“ (FRI 37)
- LSG „Deichzug Steindamm über Schnapp“ (WHV 55)
- LSG „Dangast“ (FRI 110)
- LSG „Barkeler Busch“ (FRI 20)
- LSG „Marschen am Jadebusen – West“ (FRI 126)

Die Landschaftsschutzgebiete „Maade – Barghauser See – Fort Rüstersiel“ (WHV 088) und „Teichfledermausgewässer“ (FRI 128) sind die dem Vorhaben am nächsten gelegenen Teilgebiete des FFH-Gebiets.

Es handelt sich bei beiden LSG um ein Mosaik aus naturnahen Kleingewässern, Grünland-, Ruderal- und Brachflächen, schilfbestandene Gräben, Ufersäume und –gehölze, prägende Einzelbäume, Wald und sonstige standort- und landschaftstypische Gehölzbestände (NLWKN 2022).

Tabelle 15: Kenndaten des Schutzgebietes „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE2312-331)

Fläche	308,74 ha
--------	-----------

Schutzwürdigkeit	Komplex aus verschiedenen Fließ- und Stillgewässern, bedeutsame Vorkommen der Teichfledermaus und des LRT 3150
Gebietsmanagement	Liegt nicht vor
Datengrundlage	Standarddatenbogen (SDB), Verordnungstext des LSG WHV 088 (§ 3), Verordnungstext des LSG FRI 128 (§ 3)

LRT nach Anh. I der FFH-RL

Charakterisierend für das FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ sind naturnahe Fließ- und Stillgewässer, die strukturreiche Gewässerränder und wasserbegleitende standortgerechte Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbestände aufweisen. Im SDB ist der folgende LRT gemäß Anh. I der FFH-RL aufgeführt (NLWKN 2020):

Tabelle 16: Wertbestimmender LRT gemäß Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE2312-331)

Code FFH	Wertbestimmende LRT	Fläche [ha]	Rep.	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	53,3	B	C
Legende:				
Rep.(Repräsentativität)		A = Hervorragend, B = Gut, C = Mittel, D = nicht signifikante Präsenz		
Erhaltungszustand		A = Sehr gut, B = Gut, C = mittel bis schlecht		

Arten nach Anh. II der FFH-RL

Die folgende wertbestimmende Art ist im SDB (NLWKN 2020) des FFH-Gebiets aufgeführt:

Tabelle 17: Wertbestimmende Tierart nach Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE2312-331)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	r	101 - 250	B
Legende:				
Status		c = häufig, r = selten, v = sehr selten, p = vorhanden		
Erhaltungszustand		A = Sehr gut, B = Gut, C = mittel bis schlecht		

Im SDB sind keine weiteren (sonstigen) Arten aufgeführt.

Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten und der Umgebung

Aufgrund der geographischen Lage des FFH-Gebiets bestehen funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten im Umfeld (s. SDB):

- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)

- FFH-Gebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ (DE 2413-331)
- EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2312-331)
- EU-VSG „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431)

4.6.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Die Sicherung des FFH-Gebiets erfolgt durch die Schutzgebietsverordnungen der in Kapitel 4.6.1 genannten Schutzgebiete. Die Verordnungen der dem Vorhaben am nächsten gelegenen Teilgebiete des FFH-Gebiets, dem LSGs „Maade - Barghauser See - Fort Rüsterei“ (WHV 088) und „Teichfledermausgewässer“ (FRI 128) beinhalten in § 3 die Angaben zum besonderen Schutzzweck und den Erhaltungszielen. Eine Aufführung derer ist in den Tabelle 18 Tabelle 19 gegeben.

Tabelle 18: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331) durch die Schutzverordnung (§ 3) des LSG „Maade - Barghauser See - Fort Rüsterei“ (WHV 088)

(6) Erhaltungsziel für diesen Bereich ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anh. II der FFH-RL aufgeführten Teichfledermaus (nicht prioritär). Zur Erhaltung und Entwicklung der Art sowie einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sind insbesondere:
1. naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit strukturreichen Gewässerrändern sowie wasserbegleitenden standortgerechten Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als Jagdhabitate sowie Flugkorridore zu erhalten und zu entwickeln,
2. naturnahe Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen zu erhalten und zu entwickeln,
3. eine strukturreiche standortgerechte Ufervegetation mit einem artenreichen Insektenangebot als Jagdhabitat zu erhalten und zu entwickeln,
4. die Überreste der teilweise gesprengten Infanteriewerke, Kasematten und Bunker auf dem ehemaligen Fortgelände Rüsterei als Fledermaus-Winterquartier zu erhalten und zu entwickeln.

Der Verordnungstext zum besonderen Schutzzweck (§ 3 Absatz 4) des LSG „Teichfledermausgewässer“ (FRI 128) ist weitgehend wortgleich mit dem des obenstehenden LSG „Maade - Barghauser See - Fort Rüsterei“ (WHV 088) (§ 3 Absatz 6). Anstelle der Überreste der militärischen Anlage werden hier jedoch „gewässernahe Höhlenbäume sowie sonstige Höhlen und Nischen“ als zu erhaltender oder entwickelnder Unterschlupf aufgeführt. Ergänzend sind die folgenden Erhaltungsziele in Ansatz 5 gelistet:

Tabelle 19: Ergänzende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331) durch die Schutzverordnung (§ 3) des LSG „Teichfledermausgewässer“ (FRI 128)

(4) Erhaltungsziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand des maßgeblichen Lebensraumtypus 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamions (Laichkrautgesellschaften) oder Hydrocharitions (Wasserpflanzengesellschaften) insgesamt zu sichern, zu erhalten oder wiederherzustellen. Zur Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtypus sind insbesondere:
1. naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation zu erhalten und zu entwickeln,

2. natürliche bzw. naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Besonderes Augenmerk ist auf den Erhalt und die Entwicklung der Vegetationszonen von Unterwasser- bis Ufervegetation, mit Tauch- und Schwimmblattvegetation, zu legen,
3. naturraumtypische Wasserpflanzen in individuenreichen Beständen zu erhalten und zu entwickeln,
4. Gewässer mit der Entwicklung einer strukturreichen Ufervegetation als Lebensraum für Insekten zu erhalten und zu fördern, einschließlich der Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Wasserständen,
5. störungsfreie Ruheazonen im Gewässer, am Gewässer und in Gewässernähe zu erhalten und zu entwickeln.

4.6.3 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen

Das Vorhaben liegt deutlich außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher auszuschließen, jedoch sind Beeinträchtigungen durch großräumige Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen. Relevant für das FFH-Gebiet sind in dieser Hinsicht die in der Bauphase auftretenden Schallemissionen (s. Tabelle 3). Die folgende Beurteilung berücksichtigt bereits Wirkungen aus anderen Plänen und Projekten.

Lebensraum gemäß Anh. I der FFH-RL

Aufgrund der großen Distanz zum Vorhaben (mindestens 7 km) wird der im FFH-Gebiet relevante LRT „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ nicht beeinträchtigt. Luftschadstoffe, die relevante Säure- oder Nährstoffdepositionen verursachen könnten, werden aufgrund der Hauptwindrichtung nach Osten transportiert (Zech GmbH 2023).

Arten gemäß Anh. II der FFH-RL

Als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes ist die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) zu nennen. Das FFH-Gebiet umfasst viele Einzelareale mit bekannten Sommer- und Winterquartieren sowie größeren Gewässern, die das bevorzugte Jagdhabitat der Teichfledermaus darstellen. Die zum FFH-Gebiet gehörenden Areale sind mindestens 7 km vom Vorhaben entfernt.

Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben sind ausschließlich indirekte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu betrachten. Die durch das Vorhaben verursachten bau-Schallemissionen (Müller-BBM 2023a) und die Luftschadstoffeinträge reichen jedoch nicht in das mindestens 7 km vom Vorhabenbereich entfernte FFH-Gebiet hinein, wodurch eine Beeinträchtigung der wertgebenden Arten ausgeschlossen werden kann.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu einem irischen Straßenbauprojekt (Rechtssache C-461/17, Punkt IV.A.c) Nr. 52) vom 07.08.2018 (EU-GH 2018) muss die „(..) Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie (..) auch die Beeinträchtigungen von Arten oder Lebensräumen außerhalb von Schutzgebieten einschließen, wenn diese nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Schutzgebieten haben können.“ Für das gemäß SDB (Stadt Wilhelmshaven 2017) benannte Ziel der „Erhaltung und Entwicklung der Art sowie

einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population“ sind damit neben dem Individuenschutz der Schutz maßgeblicher Habitatbestandteile wie Jagdhabitats, Flugkorridore und Quartiere auch außerhalb des FFH-Gebietes relevant. Die dem Vorhabens-/Baubereich nächstgelegenen bedeutenden Jagdhabitats der Teichfledermaus außerhalb des FFH-Gebietes befinden sich gemäß Grosche et al. (2019) am Gewässer und Unterlauf des Hooksier Binnentief (Mindestentfernung ca. 3,1 km) und Ollacker See (Mindestentfernung ca. 5,4 km). Die Nachweise am Hooksier Tief deuten wiederum auf Quartiere der Teichfledermaus im Ort Hooksier (Mindestentfernung ca. 5,7 km) hin. Es ist nicht auszuschließen, dass in diesem Bereich die Lärmpegel kurzzeitig durch die Bauarbeiten erhöht sind, die Teichfledermaus gilt jedoch nicht als lärmempfindlich (Brinkmann et al. 2012). Insgesamt werden die Erhaltungsziele durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt erheblich beeinträchtigt. Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes DE2312-331 „Teichfledermaushabitats im Raum Wilhelmshaven“ sind somit auszuschließen.

4.6.4 Ergebnis und Konsequenz der FFH-Vorprüfung

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung sind vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen der relevanten Lebensräume und Arten nach Anh. I und Anh. II der FFH-RL durch das Vorhaben möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Teichfledermaushabitats im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331, Nr. 180) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen können im Ergebnis der FFH-Vorprüfung offensichtlich ausgeschlossen werden.

4.7 Fazit

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung zeigt sich, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und deren maßgeblichen Bestandteilen der Erhaltungsziele durch die Bauarbeiten für das geplante Vorhaben auch in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden können.

5 Literaturverzeichnis

- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Bernotat, D. & V. Dierschke (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II. 6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen - Stand 31.08.2021. 4. Fassung. Bundesamt für Naturschutz und Gavia EcoResearch, Leipzig und Winsen (Luhe).
- BMVI (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- Brinkmann, R., M. Biedermann, F. Bontadina, M. Dietz, G. Hintemann, I. Karst, C. Schmidt & W. Schorcht (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden.
- Garniel, A., U. Mierwald & U. Ojowski (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller, Heidelberg. 480 S.
- Grosche, L., F. Meier, G. Gerding, L. Bach & P. Bach (2019): Bericht zur Erfassung von Fledermäusen, insbesondere der Teichfledermaus, im FFH-Gebiet 2312-331 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (Fledermaus-Erfassungsbericht). Echolot, Münster.
- Heckenroth, H., V. Laske & C. Bräuning (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes Bremen. 1. Aufl. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover. 332 S.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover.
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 111–174.
- Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: FKZ 804 82 004, Hannover, Filderstadt.

- Lambrecht, H., J. Trautner, G. Kaule & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.].
- NLWKN (2007): Vollständige Gebietsdaten zum EU- Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ (Standarddatenbogen). Gebietsnummer DE 2414-431. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- NLWKN (2010): Vollständige Gebietsdaten zum EU- Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (Standarddatenbogen). Gebietsnummer DE 2210-401. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- NLWKN (2020): Vollständige Gebietsdaten zum FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“(Standarddatenbogen). Gebietsnummer DE 2312-331. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- NLWKN (2021): Vollständige Gebietsdaten zum EU- Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ (Standarddatenbogen). Gebietsnummer DE 2314-431. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- NLWKN (2022): Schutzgebiete zur Umsetzung von Natura-2000. Landschaftsschutzgebiet „Maade - Barghauser See - Fort Rüstiersiel“.
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschaftsschutzgebiet-maade---barghauser-see---fort-ruestersiel-167873.html
- NWattNPG (2001): Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) Vom 11. Juli 2001, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3 und 24 geändert, Anlage 6 angefügt durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 373).
- Rettig, K. (1994): Neues aus der Avifauna Ostfrieslands. Beiträge zur Vogel- und Insektenwelt Ostfrieslands 76: 2–5.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- ## Projektbezogene Gutachten
- IBL Umweltplanung (2022): Natura-2000-Verträglichkeits-Voruntersuchung (Natura2000 VVU). Planfeststellungsverfahren nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung (WAL).

Müller-BBM (Müller-BBM Industry Solutions GmbH) (2023a) FSRU Wilhelmshaven GmbH:
Errichtung und Betrieb einer FSRU am Standort Wilhelmshaven: Zuarbeit zur
naturschutzfachlichen Beurteilung – Luftschall (Bericht Nr. M172921/10)

Müller-BBM (Müller-BBM Industry Solutions GmbH) (2023b) FSRU Wilhelmshaven, TES
Tree Energy Solutions: Lichttechnische Stellungnahme (Notiz Nr. M175357/01)

PGG (Planungsgruppe Grün GmbH) (2017): Voslapper Groden-Süd: Erfassung und
Bewertung der Brutvögel (2016). Bremen.

PGG (Planungsgruppe Grün GmbH) (2021): Kartierung Voslapper Groden-Nord 2020:
Bestandserfassung Biotoptypen und Flora

PGG (Planungsgruppe Grün GmbH) (2022): Kartierung Voslapper Groden-Nord 2021:
Brutvogelerfassung 2021 im EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Nord

Zech GmbH (2023): Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS17687.1/01: über die
luftschadstofftechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb eines LNG FSRU-
Importterminals durch die Tree Energy Solution GmbH in Wilhelmshaven



Konfliktplan

FSRU-Infrastruktur

-  FSRU
-  LNGC
-  PLEMs
-  TCP-Rohre
-  Fenderdalben
-  Vertäudalben

Gebietsübersicht

-  EU-Vogelschutzgebiete
-  FFH-Gebiete

Abstände und Entfernungen

-  Abstände zu Natura 2000-Gebieten
-  Maximal möglicher Störradius/ Fluchtdistanz nach Garniel et al. 2010

Quelle Geobasisdaten: Liegenschaftskarte und digitale Orthophotos Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023 

c				
b				
a				
Index	Art der Änderung	Datum	Zeichen	Freigabe

Projekt | Bauvorhaben
FSRU Wilhelmshaven
Voslapper Groden Nord 2
 Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren

Auftraggeber | Bauherr
FSRU Wilhelmshaven GmbH
 Emsstraße 20
 26382 Wilhelmshaven

Planverfasser  	Alter Stadthafen 10 26135 Oldenburg Tel 0441-998438-0 Fax 041-998438-99 Mail oldenburg@pgg.de Internet www.pgg.de	Datum	Zeichen	
	Auf der Muggenburg 30 28217 Bremen Tel 0421-6207108 Fax 0421-62071-09 Mail info@biiconsult.de Internet www.biiconsult.de	bearbeitet	13.07.2023	KF
		gezeichnet	13.07.2023	KF
		geprüft	Oldenburg, 14.07.2023	Sp

Teilvorhaben	Natura 2000-Vorprüfung	Projektnr.	2954
--------------	------------------------	------------	------

Planbezeichnung Planinhalt	Übersichts- und Konfliktplan	Plan-Nr.	01
Index	-	Index	-

Freigabe Auftraggeber	Ort, Datum AG gez. Name	Maßstab	1:30.000	
-----------------------	-------------------------------	---------	----------	---